

bei den Sexualdelikten zu begrüßen. Zu überlegen wäre jedoch, inwiefern das Strafmaß im Einzelfall der gesellschaftlichen Realität gerecht wird. Vergleicht man die Strafandrohung bei den einzelnen Sexualstraftatbeständen untereinander, so ergeben sich einige Bedenken, die weniger den konkreten Strafrahmen selbst als vielmehr die mit ihm vorgenommene differenzierte Einschätzung der Schädlichkeit bestimmter Handlungen betreffen.

So ist z. B. bei den Tatbeständen der §§ 113 und 114, die beide das gleiche Objekt schützen, entgegen der geltenden Regelung (§ 178 StGB) sowohl im Normalfall als auch im schweren Fall jeweils ein unterschiedliches Strafmaß vorgesehen. Ganz abgesehen vom schweren Fall, der in beiden Tatbeständen ohnedies an die gleichen Bedingungen bzw. Folgen geknüpft ist, dennoch aber unterschiedlich bestraft werden soll, ist es unver-

stänglich, inwiefern der unter den im Tatbestand des § 113 beschriebenen Bedingungen vollzogene Coitus die Würde der Frau und ihre sexuelle Entscheidungsfreiheit schwerer beeinträchtigt, so daß eine schwerere Strafe vorgesehen ist, als die Vornahme anderer, u. U. sogar entwürdigender sexueller Handlungen unter den gleichen Bedingungen.

Ebenso unverstänglich erscheint die Differenzierung der Strafandrohung (insbesondere die Androhung einer Mindeststrafe) bei homosexuellem Mißbrauch von Jugendlichen (§ 140) einerseits und bei sexuellem Mißbrauch von Jugendlichen (§§ 138 und 139) andererseits. Auch dann, wenn man die Strafandrohung im § 140 mit der im § 114 (Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen) vergleicht, zeigt sich bei der Ausgestaltung dieser Bestimmung eine Akzentverschiebung, die nicht überzeugt.

*dSerichte*

## **Probleme der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität**

Am 4. April 1967 erörterte der Wissenschaftliche Beirat für Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt der DDR gemeinsam mit Vertretern zentraler staatlicher Organe, Strafrechtswissenschaftlern, Kriminologen und Medizinern Probleme der Bekämpfung der Alkoholkriminalität und des Alkoholmißbrauchs.

Grundlage der Diskussion war eine im Auftrage des Beirats von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitete Vorlage, die sich auf umfangreiches statistisches Material, Ergebnisse operativer Einsätze und kriminologischer Teil Untersuchungen sowie auf eine Auswertung kriminologischen, soziologischen und medizinischen Schrifttums stützt und in ihrem Kernstück Vorstellungen zur Entwicklung eines Systems zur Eindämmung der Alkoholkriminalität und des Alkoholmißbrauchs enthält.

Zu Beginn der Tagung umriß der Sekretär des Beirats, Staatsanwalt Dr. F. Müller, der den Bericht der Arbeitsgruppe vortrug, Ausgangspositionen, Anliegen und Ziel der Vorlage.

Die Aufgabe der Vorlage bestehe darin, die mit der Alkoholkriminalität und mit dem Alkoholmißbrauch zusammenhängenden objektiven und subjektiven gesellschaftlichen Zustände und Erscheinungen komplex darzustellen und die für eine einheitliche, systematische und zielstrebige Lösung des gesellschaftlichen Problems vorhandenen und verwertbaren Erfahrungen und Erkenntnisse zusammenzufassen. Die Vorlage sei keinesfalls ein Programm zur Bekämpfung und Verhütung des Alkoholmißbrauchs und der aus ihm resultierenden oder durch ihn mitbestimmten Alkoholkriminalität. Dazu müßten die Vorschläge und Empfehlungen noch durch die zuständigen Leitungsorgane außerhalb des Bereichs der Rechtspflegeorgane geprüft und erweitert werden. Ungeachtet aller das spätere Bekämpfungssystem inhaltlich und strukturell bestimmenden Faktoren seien jedoch in jedem Falle zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

Erstens komme es darauf an, bei allen Staats- und Wirtschaftsorganen und schließlich in der gesamten Öffentlichkeit einen einheitlichen, klaren und eindeutig mißbilligenden Standpunkt zum übermäßigen Alkoholgenuß zu erreichen. Wenn auch Exzesse infolge Alkoholmißbrauchs generell verurteilt würden, so richteten sich die verschiedenen Auffassungen nicht einheitlich gegen den Alkoholmißbrauch schlechthin und gegen jede seiner vielfältigen Formen. Hier sei also noch eine unvertretbare Toleranz vorhanden.

Zweitens sei es unbedingt erforderlich, die in Wahr-

nehmung ihrer eigenen gesellschaftlichen Verantwortung von den einzelnen Staats- und Wirtschaftsorganen vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung des Alkoholmißbrauchs zu koordinieren und mit dieser Aufgabe ein staatlich autorisiertes und dementsprechend befugtes Organ zu beauftragen. Alle Maßnahmen müßten darauf abzielen, dem Alkoholmißbrauch durch die Erziehung zu einer gesunden Lebensführung und zu kulturvollem Verhalten allmählich den Boden zu entziehen. Deswegen liege es nahe, Leitung und Koordinierung dem Ministerium für Gesundheitswesen zu übertragen.

Bei den einzelnen Maßnahmen handle es sich keinesfalls um Vorschläge eines Sofortprogramms oder um eine Aktion. Es gehe vielmehr darum, einen längeren Entwicklungsprozeß einzuleiten und seine einzelnen Etappen inhaltlich zu bestimmen. Dabei müsse aber schon jetzt gefordert werden, die geltenden gesetzlichen Regelungen konsequent zu nutzen. Bereits dazu sei eine umfangreiche Organisations- und Erziehungsarbeit notwendig. Als nächster Schritt könnte eine Reihe gesetzgeberischer Akte folgen. Beispielsweise könnte an den Erlaß eines als Ordnungswidrigkeit ausgestalteten Tatbestands der öffentlichen Trunkenheit, an den Erlaß einer Gaststättenordnung und an handelspolitische Maßnahmen gedacht werden. Zu einem späteren Zeitpunkt müßte gewährleistet werden, daß die ökonomischen Hebel mit den Erfordernissen des Kampfes gegen die Alkoholkriminalität übereinstimmen.

Um das System aller vorbeugenden Maßnahmen ständig verbessern und erweitern zu können, sei es wichtig, die gesamte Problematik — angefangen von den vielfältigen gesellschaftlichen und individuellen Wurzeln und Determinanten des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität bis zur Wirksamkeit der gesellschaftlichen Maßnahmen gegen diese Erscheinungen — komplex zu erforschen. Kriminologische Forschungen hätten sich als ein Beitrag in die Realisierung eines einheitlichen komplexen Forschungsprogramms einzuordnen.

In der sich an den Bericht der Arbeitsgruppe anschließenden Diskussion verwies Prof. Dr. von Keyserling (Universität Jena) auf die Tatsache, daß der Alkoholmißbrauch mit seinen alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden Folgen zu einem Weltproblem geworden sei. Es sei notwendig, daß an seiner Lösung alle Organe, Institutionen usw. mitarbeiten, dann würden auch Erfolge erreicht. Allgemein wüßten die Men-